S 23 RJ 959/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 23 RJ 959/99
Datum	13.02.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 RJ 15/01
Datum	30.06.2003

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 13. Februar 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist Versichertenrente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit (EU), hilfsweise wegen BerufsunfÃ¤higkeit (BU).

Der 1944 geborene KlÃ¤ger hatte den Beruf des Bauschlossers erlernt und war nach der Lehrzeit ab 1961 bei verschiedenen Arbeitgebern in unterschiedlichen TÃ¤tigkeitsbereichen als Schlosser versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt, zuletzt bei der O & K Aktiengesellschaft (AG) in B als Schlosser in der Blech- und Profilbearbeitung vom 1. November 1978 bis 14. MÃ¤rz 1979. AnschlieÃ□end arbeitete der KlÃ¤ger als Eternit-Fassadenmon-teur, zuletzt bei der A Sch B AG in B vom 11. September 1980 bis 15. Juli 1981. Ab 17. Juli 1981 bezog der KlÃ¤ger Leistungen vom Arbeitsamt, und zwar Arbeitslosengeld bis 11. Dezember 1981 (AnspruchserschÃ¶pfung) und seither â□□ mit Unterbrechungen durch eine RehabilitationsmaÃ□nahme vom 11. Juli 1983 bis 31. Dezember 1983 und mehrere

geringfÃ¼gige BeschÃ¤ftigungen im Winterdienst â□□ Anschluss-Arbeitslosenhilfe.

Der KlÃ¤ger ist als Schwerbehinderter anerkannt mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 auf Grund folgender Leiden: degenerative VerschleiÃ□erscheinungen der WirbelsÃ¤ule mit langanhaltenden Nervenwurzelreizerscheinungen, VerschleiÃ□erscheinungen der GliedmaÃ□engelenke, FuÃ□fehlform, Magenteilentfernung, arterielle Verschlusskrankheit, Genussmittelmissbrauch, chronische Bronchitis (Bescheid des Versorgungsamtes Berlin vom 24. Oktober 1997).

Der KlÃ¤ger hatte bereits im August 1992 und im Juni 1994 AntrÃ¤ge auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit gestellt, die beide nach Einholung Ã¤rztlicher Gutachten auf internistisch-sozialmedizinischem (Dr. R-Sch vom 14. Dezember 1992) und chirurgischem Fachgebiet (Dr. M vom 1. MÃ¤rz 1993) bzw. nach einem weiteren internistisch-sozialmedizinischen Gutachten von Dr. W-H vom 1. September 1994 bestandskrÃ¤ftig abgelehnt wurden (Bescheide der Beklagten vom 30. Juni 1993 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. September 1993 und vom 21. September 1994).

Im Juli 1998 stellte der KlÃ¤ger einen neuen Rentenantrag. Die Beklagte zog ein sozialmedizinisches Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung B (MDK) vom 7. August 1998 (Dipl.-Med. K) bei und lieÃ□ den KlÃ¤ger durch die Ã□rztin fÃ¼r Innere Medizin und Sozialmedizin Dr. G untersuchen und begutachten. Diese Ã□rztin bescheinigte dem KlÃ¤ger in ihrem Gutachten vom 27. Oktober 1998 noch ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte und mittelschwere kÃ¶rperliche Arbeiten uneingeschrÃ¤nkt in allen Hal-tungsarten (Diagnosen: chronisch-obstruktive Lungenkrankheit, periphere arterielle Verschlusskrankheit, Zustand nach Femoralisgabelresektion und Y-Kunststoffinter-ponat im Bereich des linken Oberschenkels, trockener Alkoholismus, Zustand nach Billroth II-Operation, rezidivierendes LendenwirbelsÃ¤ulensyndrom, Verdacht auf koronare Herzkrankheit). Mit Bescheid vom 30. Oktober 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. MÃ¤rz 1999 lehnte die Beklagte den Rentenantrag ab. EU bzw. BU liege nicht vor.

Im Klageverfahren hat das Sozialgericht (SG) Berlin Befundberichte von den behandelnden Ã□rzten des KlÃ¤gers erstatten lassen, und zwar von dem Internisten Dr. L vom 9. September 1999, von der Internistin Dr. L vom 6. September 1999, von dem Allgemeinmediziner B vom 9. September 1999 und von dem OrthopÃ¤den Dr. Sch vom 13. Oktober 1999. Ein arbeitsamtsÃ¤rztliches Gutachten vom 4. September 1992 (Dr. Y) ist beigezogen worden. Das SG hat den Praktischen Arzt und Dipl.-Psychologen B als SachverstÃ¤ndigen eingesetzt. Dieser Arzt hat in seinem Gutachten vom 10. Februar 2000 (Untersuchung am 12. Januar 2000) bei dem KlÃ¤ger folgende Leiden festgestellt: VerschleiÃ□erscheinungen der WirbelsÃ¤ule, Raucherbronchitis, operativ versorgte arterielle DurchblutungsstÃ¶rungen der Beine, operativ versorgtes MagengeschwÃ¼rsleiden, operativ versorgtes Carpaltunnel-Syndrom links, bestehendes Carpaltunnel-Syndrom rechts. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne tÃ¤glich regelmÃ¤Ã□ig und vollschichtig noch kÃ¶rperlich leichte TÃ¤tigkeiten â□□ unter Beachtung der dargelegten qualitativen

LeistungseinschrÃ¤nkungen â im "paritÃ¤tischen" Wechsel der Haltungsarten verrichten. Die Fingergeschicklichkeit sei leichtgradig eingeschrÃ¤nkt. In der AusÃ¼bung schwieriger geistiger Arbeiten sei der KlÃ¤ger bei erhaltener Anpassungs- und UmstellungsfÃ¤higkeit nicht beschrÃ¤nkt. Cerebrale DurchblutungsstÃ¶rungen seien nicht feststellbar.

Das SG hat die auf GewÃ¤hrung von Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit "ab Antragstellung" gerichtete Klage mit Gerichtsbescheid vom 13. Februar 2001 abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung ist ausgefÃ¼hrt: Die Klage sei nicht begrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger sei schon nicht berufsunfÃ¤hig, weil er seinen Lehrberuf des Schlossers nicht aus gesundheitlichen GrÃ¼nden aufgegeben habe und in seinem bisherigen Beruf eines Fassadenmonteurs keinen Berufsschutz genieÃe. Es handele sich hierbei nicht um einen anerkannten Ausbildungsberuf und der KlÃ¤ger habe auch keine Anlern- bzw. Ausbildungszeit angegeben. Er sei daher auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar, auf dem er noch Ã¼ber ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r kÃ¶rperlich leichte TÃ¤tigkeiten mit qualitativen LeistungseinschrÃ¤nkungen verfÃ¼ge. Das Gericht folge diesbezÃ¼glich dem Gutachten des Arztes B. Mit dem von diesem Arzt festgestellten RestleistungsvermÃ¶gen kÃ¶nne der KlÃ¤ger beispielsweise noch eine einfache PfÃ¶rtnertÃ¤tigkeit vollschichtig verrichten. Diese wÃ¤re ihm selbst dann sozial zumutbar, wenn es sich bei dem bisherigen Beruf eines Fassadenmonteurs um eine AnlerntÃ¤tigkeit im oberen Bereich gehandelt hÃ¤tte.

Mit der Berufung verfolgt der KlÃ¤ger sein Begehren weiter. Er trÃ¤gt vor: Entgegen der Auffassung des SG sei ihm Berufsschutz als Facharbeiter auch im Hinblick auf die zuletzt verrichtete TÃ¤tigkeit eines Fassadenmonteurs zuzubilligen. FÃ¼r die TÃ¤tigkeit des Fassadenmonteurs seien die FÃ¤higkeiten ausschlaggebend gewesen, die er sich wÃ¤hrend seiner Lehre und seiner langjÃ¤hrigen TÃ¤tigkeit als Schlosser erworben habe. Auf die TÃ¤tigkeitsbeschreibung des KlÃ¤gers vom 30. Januar 2002 wird Bezug genommen.

Der KlÃ¤ger beantragt nach seinem Vorbringen,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 13. Februar 2001 und den Bescheid der Beklagten vom 30. Oktober 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. MÃ¤rz 1999 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm ab 1. Juli 1998 Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise wegen BerufsunfÃ¤higkeit, zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt den KlÃ¤ger nach wie vor weder fÃ¼r berufs- noch erwerbsunfÃ¤hig.

Der Senat hat ArbeitgeberauskÃ¼nfte von der A Sch B AG vom 8. August 2001 und der O & K AG vom 23. November 2001 eingeholt, auf deren Inhalt verwiesen wird.

Der Senat hat einen Befundbericht des Arztes und Phlebologen Dr. D vom 16. August 2001 erstatten lassen.

Der Senat hat berufskundliche Unterlagen zur TÃ¤tigkeit eines â□□ einfachen â□□ PfÃ¶rtners in das Verfahren eingefÃ¼hrt; hierauf wird Bezug genommen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die zum Verfahren eingereichten SchriftsÃ¤tze nebst Anlagen, wegen der medizinischen Feststellungen auf die zum Verfahren eingeholten Befundberichte und das SachverstÃ¤ndigengutachten von dem Arzt B Bezug genommen.

Die Leistungsakten des Arbeitsamtes Goslar, die Schwerbehindertenakte des Versorgungsamtes Braunschweig â□□ AuÃ□enstelle Hildesheim -, die Akte der Beklagten und die Gerichtsakte haben vorgelegen und sind Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung des KlÃ¤gers ist nicht begrÃ¼ndet.

Der KlÃ¤ger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung von Rente wegen EU bzw. BU fÃ¼r die Zeit ab 1. Juli 1998. Denn er war und ist weder berufs- noch gar erwerbsunfÃ¤hig.

Der von dem KlÃ¤ger erhobene Anspruch bestimmt sich noch nach den Â§Â§ 43, 44 Sozialgesetzbuch â□□ Gesetzliche Rentenversicherung â□□ (SGB VI) in den bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassungen (im Folgenden ohne Zusatz zitiert), weil der KlÃ¤ger seinen Rentenantrag im Juli 1998 gestellt hat und Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit (auch) fÃ¼r ZeitrÃ¤ume vor dem 1. Januar 2001 geltend macht (vgl. Â§ 300 Abs. 2 SGB VI).

Die Vorschriften der Â§Â§ 43, 44 SGB VI setzen beide zunÃ¤chst die ErfÃ¼llung der allgemeinen Wartezeit (vgl. Â§Â§ 50 Abs. 1, 51 Abs. 1 SGB VI) sowie das Vorhandensein von drei Jahren mit PflichtbeitrÃ¤gen fÃ¼r eine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der rentenrechtlich erheblichen Erwerbsminderung voraus (vgl. Â§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3, Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 SGB VI). DarÃ¼ber hinaus muss entweder BU oder EU vorliegen (vgl. Â§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI).

BerufsunfÃ¤hig sind nach Â§ 43 Abs. 2 SGB VI Versicherte, deren ErwerbsfÃ¤higkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen von kÃ¶rperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist. Der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle TÃ¤tigkeiten, die ihren KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und ihnen unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufes und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen

BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen. EU besteht hingegen bei solchen Versicherten, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃer Stande sind, eine ErwerbstÃ¤tigkeit in gewisser RegelmÃ¤Ãigkeit auszuÃ¼ben oder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das monatlich 630,00 DM bzw. den entsprechenden Gegenwert in Euro Ã¼bersteigt (Â§ 44 Abs. 2 Satz 1 1. Halbsatz SGB VI). Da die EU an strengere Voraussetzungen geknÃ¼pft ist als die BU, folgt aus der Verneinung von BU ohne Weiteres das Fehlen von EU (stÃ¤ndige Rechtsprechung: vgl. z.B. BSG, Urteil vom 14. Juli 1999 â B 13 RJ 65/97 R â nicht verÃ¶ffentlicht).

Der KlÃ¤ger war und ist nicht berufsunfÃ¤hig im Sinne des Â§ 43 Abs. 2 SGB VI. Erst recht lagen und liegen bei ihm daher die Voraussetzungen der EU nicht vor.

Ausgangspunkt fÃ¼r die PrÃ¼fung von BU ist nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) der "bisherige Beruf" des Versicherten (vgl. z.B. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nrn. 107, 169; BSG, Urteil vom 11. Mai 2000 â B 13 RJ 43/99 R â nicht verÃ¶ffentlicht). GrundsÃ¤tzlich ist dies die letzte nicht nur vorÃ¼bergehend ausgeÃ¼bte versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit (vgl. z.B. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nrn. 130, 164; BSG, Urteil vom 11. Mai 2000 â B 13 RJ 43/99 R -). MaÃgebender Zeitpunkt fÃ¼r die Beurteilung der Wertigkeit des bisherigen Berufs ist die Beendigung der versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung (vgl. BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 Nrn. 22, 29, 32), vorliegend mithin der 15. Juli 1981.

Nach diesen GrundsÃ¤tzen ist als bisheriger Beruf des KlÃ¤gers der Beruf des Eternit-Fassadenmonteurs der rentenrechtlichen Beurteilung zu Grunde zu legen. Diesen Beruf hatte der KlÃ¤ger ab MÃ¤rz 1979, zuletzt bei der A Sch B AG seit 11. September 1980, bis 15. Juli 1981 und damit nicht nur vorÃ¼bergehend versicherungspflichtig ausgeÃ¼bt. In seinem Lehrberuf des Bauschlossers war der KlÃ¤ger zuletzt vom 1. November 1978 bis 14. MÃ¤rz 1979 bei der O & K AG tÃ¤tig. Nach der â nicht beanstandeten â Auskunft dieses Arbeitgebers vom 23. November 2001 hatte der KlÃ¤ger diese TÃ¤tigkeit als Bauschlosser aber nicht aus gesundheitlichen GrÃ¼nden aufgegeben.

Fest steht, dass der KlÃ¤ger den bisherigen Beruf als Eternit-Fassadenmonteur aus gesundheitlichen GrÃ¼nden nicht mehr verrichten kann. Denn mit seinem LeistungsvermÃ¶gen, das nach der Ã¼bereinstimmenden Auffassung der im Verwaltungsverfahren gehÃ¶rten Gutachter und des gerichtlichen SachverstÃ¤ndigen B im Wesentlichen auf kÃ¶rperlich leichte TÃ¤tigkeiten beschrÃ¤nkt ist, kann der KlÃ¤ger der TÃ¤tigkeit eines Fassadenmonteurs nicht mehr regelmÃ¤Ãig vollschichtig nachgehen. Diese TÃ¤tigkeit erfordert, wie sich der Arbeitsbeschreibung des KlÃ¤gers vom 30. Januar 2002 entnehmen lÃ¤sst und im Ãbrigen allgemein bekannt ist, auch das Verrichten mittelschwerer bzw. schwerer kÃ¶rperlicher Arbeiten zum Teil in Zwangshaltungen und unter besonderen Expositionsbedingungen, die dem KlÃ¤ger auf Grund seiner GesundheitsstÃ¶rungen auf orthopÃ¤dischem und internistischem Fachgebiet nicht mehr mÃ¶glich sind.

Gleichwohl ist der KlÃ¤ger nicht berufsunfÃ¤hig. Denn eine Anspruch auf Rente wegen BU steht dem Versicherten nicht schon dann zu, wenn er seinen bisherigen Beruf aus gesundheitlichen GrÃ¼nden nicht mehr ausÃ¼ben kann. Hinzukommen muss vielmehr, dass fÃ¼r den Versicherten auch keine sozial zumutbare ErwerbstÃ¤tigkeit im Sinne des Â§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI mehr vorhanden ist, die er mit dem ihm verbliebenen LeistungsvermÃ¶gen noch ausfÃ¼hren kann. Die soziale Zumutbarkeit einer VerweisungstÃ¤tigkeit richtet sich dabei nach der Wertigkeit des bisherigen Berufs. Zwecks Vornahme dieser Bewertung hat die hÃ¶chstrichterliche Rechtsprechung das so genannte Mehrstufenschema entwickelt; dieses Schema untergliedert die Arbeiterberufe in verschiedene Berufsgruppen. Diese Berufsgruppen werden durch die Leitberufe des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw. des besonders hoch qualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters (anerkannter Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungszeit von mehr als zwei Jahren), des angelernten Arbeiters (sonstiger Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungszeit von drei Monaten bis zu zwei Jahren) und des ungelernten Arbeiters charakterisiert (vgl. z.B. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 132, 138, 140; BSG, Urteil vom 11. Mai 2000 â□□ B 13 RJ 43/99 R -).

Nach dem Ergebnis der vom Senat durchgefÃ¼hrten Ermittlungen ist mit der erforderlichen Sicherheit nicht feststellbar, dass der KlÃ¤ger im Rahmen dieses Mehrstufenschemas der dritten Berufsgruppe mit dem Leitberuf des Facharbeiters zuzuordnen wÃ¤re. Angaben seines letzten Arbeitgebers â□□ der A Sch B AG â□□ zum Inhalt und zur tariflichen Einstufung der von ihm ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit des Eternit-Fassadenmonteurs waren nicht mehr zu erlangen. Der KlÃ¤ger selbst hat auf gerichtliche Nachfrage insoweit auch keine Arbeitsunterlagen vorzulegen vermocht. Die tarifliche Eingruppierung des KlÃ¤gers beim letzten Arbeitgeber ist nicht belegt. Fest steht nach dem Vorbringen des KlÃ¤gers insbesondere in seiner TÃ¤tigkeitsbeschreibung vom 30. Januar 2002, dass der KlÃ¤ger zum Zeitpunkt der Beendigung seiner versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung im Juli 1981 keinen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungszeit von mehr als zwei Jahren ausgeÃ¼bt hatte. Denn der Beruf des Fassadenmonteurs ist erst durch die Verordnung Ã¼ber die Berufsausbildung zum Fassadenmonteur bzw. zur Fassadenmonteurin vom 19. Mai 1999 (BGBl. I S. 997) als Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von 36 Monaten anerkannt worden. Die nachtrÃ¤gliche Anerkennung als (Facharbeiter-)Ausbildungsberuf kann zwar im Einzelfall RÃ¼ckschlÃ¼sse auf die Wertigkeit des bisherigen Berufs zulassen, die vorliegend anzustellende Gesamtschau an Hand der noch feststellbaren Tatsachen lÃ¤sst gleichwohl nicht die Schlussfolgerung zu, dass der damalige Arbeitgeber eine vollwertige TÃ¤tigkeit als Fassadenmonteur auch schon vor der fÃ¶rmlichen Anerkennung als Ausbildungs-(Facharbeiter-)beruf uneingeschrÃ¤nkt als FacharbeitertÃ¤tigkeit angesehen hatte. Die tarifliche Einstufung durch den letzten Arbeitgeber, die ein wesentliches Indiz fÃ¼r die Wertigkeit des bisherigen Berufs darstellt, ist nicht bekannt. Es ist aus der TÃ¤tigkeitsbeschreibung des KlÃ¤gers auch nicht ersichtlich, dass er in voller Breite Arbeiten verrichtet hÃ¤tte bzw. mindestens Kenntnisse und Fertigkeiten gehabt hÃ¤tte, die in vergleichbarer Weise von einem ausgebildeten Fassadenmonteur zu fordern wÃ¤ren. Zwar ist aus dem Versicherungsverlauf ersichtlich, dass das versicherte Entgelt des KlÃ¤gers aus seiner letzten beruflichen TÃ¤tigkeit annÃ¤hernd dem Entgelt als Schlosser bei der

O & Ko AG glich. Es ist aber nicht mehr aufzuklÃ¤ren, ob in diesem versicherten Entgelt auch qualitÃ¤tsfremde, d.h. fÃ¼r die Bestimmung der Wertigkeit des Berufes auÃer Betracht bleibende, Lohnbestandteile enthalten waren, beispielsweise Akkord- und Erschwerniszulagen.

Die Gesamtschau aller noch feststellbaren Bewertungskriterien erlaubt mithin nicht die Zuordnung des KlÃ¤gers zur Berufsgruppe mit dem Leitberuf des Facharbeiters. Da diesbezÃ¼glich Anhaltspunkte fÃ¼r weitere Amtsermittlungen des Senats nicht ersichtlich sind, geht die Nichtfeststellbarkeit der insoweit anspruchsbegrÃ¼ndenden Tatsachen zu Lasten des KlÃ¤gers, der hieraus Rechte herleiten will. Im Rahmen des Mehrstufenschemas ist der KlÃ¤ger somit allenfalls der zweiten Berufsgruppe mit dem Leitberuf des angelernten Arbeiters zuzuordnen. Der lÃ¼ckenhafte Sachverhalt lÃ¤sst zwar mit der erforderlichen Sicherheit nicht die tragfÃ¤hige Schlussfolgerung zu, dass der KlÃ¤ger innerhalb dieser groÃen inhomogenen Gruppe nicht dem unteren Bereich, sondern dem oberen Bereich der Angelernten zuzuordnen ist. Voraussetzung fÃ¼r die Zuordnung eines Versicherten zum oberen Bereich der Berufsgruppe der Angelernten ist nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG nÃ¤mlich, dass der Versicherte der Wertigkeit nach einen Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungszeit von zwei Jahren (z.B. Berufskraftfahrer; vgl. die Verordnung Ã¼ber die Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer vom 26. Oktober 1973 â BGBl. I S. 1518), zumindest aber eine BeschÃ¤ftigung verrichtet hat, die eine Ausbildungs- oder Anlernzeit von wenigstens 12 Kalendermonaten erfordert (vgl. z.B. BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr. 45; BSG, Urteil vom 27. Februar 1997 â 13 RJ 9/96 â nicht verÃ¶ffentlicht). Selbst wenn der KlÃ¤ger mit seinem bisherigen Beruf aber dem oberen Anlernbereich zuzuordnen wÃ¤re, wÃ¼rde BU nicht vorliegen. Denn der KlÃ¤ger wÃ¤re in diesem Falle auf die sozial und gesundheitlich zumutbare TÃ¤tigkeit eines einfachen PfÃ¶rtners in den BehÃ¶rden des Bundes im Bereich des Landes Berlin bzw. der Berliner Verwaltungen verweisbar.

Die TÃ¤tigkeit eines einfachen PfÃ¶rtners wird nach den vom Senat in das Verfahren eingefÃ¼hrten AuskÃ¼nften in den BehÃ¶rden des Bundes im Bereich des Landes Berlin bzw. in den Ã¶ffentlichen Verwaltungen des Landes Berlin als Arbeiter- bzw. AngestelltentÃ¤tigkeit qualifiziert, und die VergÃ¼tung richtet sich nach dem Manteltarifvertrag fÃ¼r Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der LÃ¤nder (MTArb/MTArb-O) bzw. nach dem Bundesmanteltarifvertrag fÃ¼r Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G II) fÃ¼r die ArbeitertÃ¤tigkeiten und nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) fÃ¼r die AngestelltentÃ¤tigkeiten, und zwar nach den Lohngruppen 2 bzw. 2a (ArbeitertÃ¤tigkeiten) bzw. den VergÃ¼tungsgruppen IX a/IX b BAT (AngestelltentÃ¤tigkeiten). Diese PfÃ¶rtnertÃ¤tigkeiten werden damit tariflich hÃ¶her als die TÃ¤tigkeiten der Lohngruppe 1 bzw. der VergÃ¼tungsgruppe X bewertet. Die PfÃ¶rtnertÃ¤tigkeit stellt damit eine ungelernte TÃ¤tigkeit dar, die nicht zu den allereinfachsten TÃ¤tigkeiten gehÃ¶rt. Da im Rahmen des so genannten Mehrstufenschemas der Versicherte nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG jeweils auf die nÃ¤chstniedrigere Gruppe verwiesen werden darf, ist diese PfÃ¶rtnertÃ¤tigkeit daher fÃ¼r einen Versicherten, der auf Grund seines bisherigen Berufs der Gruppe mit dem Leitberuf des Angelernten im

oberen Bereich zuzuordnen wÃ¤re, sozial zumutbar (vgl. BSG, Urteil vom 13. Juli 1988 â□□ 5/4a RJ 19/87 â□□ und zuletzt: BSG, Urteil vom 5. April 2001 â□□ B 13 RJ 61/00 R â□□ nicht verÃ¶ffentlicht).

Bei dieser TÃ¤tigkeit eines einfachen PfÃ¶rtners in Teilen der Berliner Verwaltung bzw. in den BehÃ¶rden des Bundes im Bereich des Landes Berlin handelt es sich auch nicht gemeinhin um typische SchonarbeitsplÃ¤tze. Wenn es auch ArbeitsplÃ¤tze fÃ¼r einfache PfÃ¶rtner gibt, die aus fÃ¼rsorgerischen GrÃ¼nden mit Mitarbeitern besetzt sind, die auf Grund ihrer Erkrankungen bzw. Behinderungen anderweitig nicht stÃ¤ndig eingesetzt werden kÃ¶nnen, so gibt es doch eine ausreichende Anzahl von ArbeitsplÃ¤tzen allein schon im Land Berlin fÃ¼r einfache PfÃ¶rtner, bei denen es sich nicht um SchonarbeitsplÃ¤tze handelt. So gibt es beim Bezirksamt Sp von B 11 Stellen fÃ¼r PfÃ¶rtner, die nicht als SchonarbeitsplÃ¤tze ausgewiesen sind (Auskunft vom 23. Juli 2002), beim Bezirksamt N von B 12 Stellen (Auskunft vom 12. August 2002), beim Bezirksamt F von B 20 Stellen (Auskunft vom 19. August 2002), beim Bezirksamt P von B 18 Stellen (Auskunft vom 3 September 2002) und beim Deutschen Bundestag mindestens 104 Stellen (Auskunft vom 9. Oktober 2002). Hinzu kommt, dass auch fÃ¼r die Gesamtzahl derartiger ArbeitsplÃ¤tze nicht nur diejenigen in den Ã¶ffentlichen Verwaltungen des Bundes im Bereich des Landes Berlin bzw. in den Verwaltungen des Landes Berlin selbst, sondern auch diejenigen im privaten Bereich des Landes Berlin und im gesamten Ã¼brigen Bundesgebiet in Betracht zu ziehen sind, so dass jedenfalls im Ergebnis der Arbeitsmarkt dem KlÃ¤ger nicht praktisch verschlossen ist.

Nach den vorliegenden AuskÃ¼nften handelt es sich bei der TÃ¤tigkeit eines einfachen PfÃ¶rtners auf diesen Stellen um eine kÃ¶rperlich leichte TÃ¤tigkeit, die Ã¼berwiegend im Sitzen verrichtet werden kann, aber auch die MÃ¶glichkeit zum Haltungswechsel bietet; soweit eine ObjektÃ¼berwachung oder RundgÃ¤nge gefordert werden, sind diese dem KlÃ¤ger bei erhaltener GehfÃ¤higkeit kÃ¶rperlich ebenso zumutbar wie TÃ¤tigkeiten in Wechsel- und Nachtschicht. Dass der KlÃ¤ger noch Ã¼ber ein vollschichtiges RestleistungsvermÃ¶gen zumindest fÃ¼r kÃ¶rperlich leichte TÃ¤tigkeiten verfÃ¼gt, wenn sie die MÃ¶glichkeit zum Haltungswechsel bieten (so die Gutachterin Dr. G und der SachverstÃ¤ndige B), steht aber zur Ã□berzeugung des Senats fest. Selbst die behandelnden Ã□rzte â□□ mit Ausnahme von Dr. L â□□ haben dem KlÃ¤ger Ã¼bereinstimmend ein derartiges RestleistungsvermÃ¶gen bescheinigt. Allein Dr. L hat ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers fÃ¼r zumindest kÃ¶rperlich leichte TÃ¤tigkeiten verneint. Durch das nachfolgend eingeholte SachverstÃ¤ndigengutachten des Arztes B ist aber Ã¼berzeugend klargestellt, dass bei erhaltener Anpassungs- und UmstellungsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers cerebrale DurchblutungsstÃ¶rungen nicht objektivierbar gewesen sind. Im Berufungsverfahren hat der KlÃ¤ger neue, bislang nicht berÃ¼cksichtigte Leiden bzw. eine Verschlimmerung bereits bekannter GesundheitsstÃ¶rungen nicht vorgetragen. Aus dem eingeholten Befundbericht des â□□ einzig benannten â□□ behandelnden Arztes Dr. D vom 16. August 2001 lassen sich neue Leiden des KlÃ¤gers ebenfalls nicht entnehmen. Anhaltpunkte fÃ¼r weitere medizinische Sachverhaltsermittlungen waren auch im Ã□brigen nicht ersichtlich. Die von dem SachverstÃ¤ndigen B aufgefÃ¼hrten qualitativen

Leistungseinschrã¤nkungen kommen bei einer Tã¤tigkeit als einfacher Pfã¶rtner â wie sich den zitierten Arbeitgeberauskã¼nften entnehmen lã¤sst â nicht zum Tragen.

Da der Klã¤ger nach der Einschã¤tzung des Sachverstã¤ndigen B bei erhaltener Anpassungs- und Umstellungsfã¤higkeit sogar noch in der Lage ist, schwierige geistige Arbeiten zu verrichten, hã¤lt der Senat den Klã¤ger auch fã¼r fã¤hig, eine Tã¤tigkeit als einfacher Pfã¶rtner nach einer Zeit der Einweisung und Einarbeitung bis zu drei Monaten vollwertig zu verrichten. Der Klã¤ger, der nach alledem mit seinem verbliebenen Leistungsvermã¶gen noch eine Tã¤tigkeit als einfacher Pfã¶rtner vollschichtig verrichten kã¶nnte, ist somit in jedem Fall nicht nur nicht berufsunfã¤hig (Â§ 43 Abs. 2 Satz 4 1. Halbsatz SGB VI), sondern erst recht nicht erwerbsunfã¤hig (Â§ 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 1. Halbsatz SGB VI). Denn EU, die voraussetzt, dass der Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auãer Stande ist, ã¼berhaupt einer Erwerbstã¤tigkeit in gewisser Regelmã¤ãigkeit nachzugehen oder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das 630,00 DM monatlich bzw. den entsprechenden Gegenwert in Euro ã¼bersteigt (Â§ 44 Abs. 2 Satz 1 1. Halbsatz SGB VI), erfordert noch weitergehende Einschrã¤nkungen als diejenigen, die bei der BU gegeben sein mã¼ssen.

Darauf, ob der Klã¤ger einen seinem verbliebenen Leistungsvermã¶gen entsprechenden Arbeitsplatz â auch als einfacher Pfã¶rtner â tatsã¤chlich erhã¤lt, kommt es nicht an. Denn die jeweilige Arbeitsmarktlage, die fã¼r leistungsgeminderte Arbeitnehmer wie den Klã¤ger derzeit kaum entsprechende Arbeitsplatzangebote zur Verfã¼gung stellt, ist fã¼r die Feststellung von BU oder EU â wie der Gesetzgeber ausdrã¼cklich klargestellt hatte â unerheblich (vgl. Â§ 43 Abs. 2 Satz 4 2. Halbsatz, Â§ 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 2. Halbsatz SGB VI). Auch nach dem ab 1. Januar 2001 geltenden Recht besteht kein Anspruch des Klã¤gers auf Erwerbsminderungsrente, weil die nunmehr geltenden Rechtsvorschriften noch weitergehende Leistungsvoraussetzungen normieren als das bisherige Erwerbsminderungsrentenrecht (vgl. Â§Â§ 43, 240 SGB VI in der ab 1. Januar 2001 geltenden Fassung des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfã¤higkeit vom 20. Dezember 2000 â BGBl. I S. 1827).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Grã¼nde fã¼r eine Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 oder 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 18.11.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024